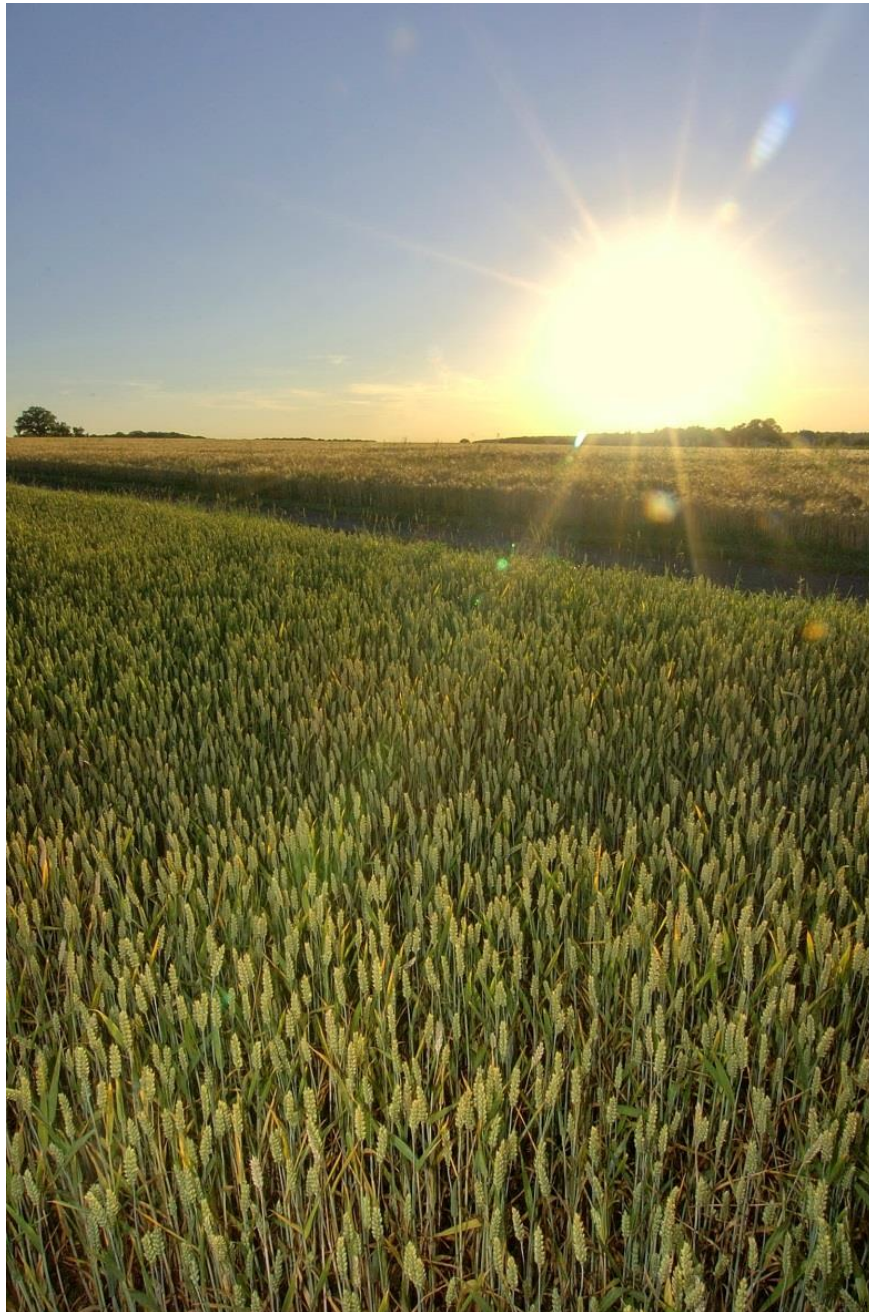


Existenzgründung in der Landwirtschaft und im Gartenbau



zusammengestellt von:
Bernhard Gründken
Lena Courth

Stand: 29.11.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Die ersten Schritte zur Betriebsgründung.....	1
1.1.	Aufgabe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.....	1
1.2.	Wer ist wofür zuständig.....	1
2.	Allgemeine Informationen.....	2
2.1.	Wann betreibe Ich Landwirtschaft.....	2
2.2.	Ausbildungsvoraussetzungen	2
2.3.	Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb.....	2
2.4.	Flächen pachten oder kaufen?.....	2
2.5.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	3
3.	Sozialversicherungen für die Landwirtschaft.....	3
3.1.	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung).....	4
3.2.	Landwirtschaftliche Alterskasse	5
3.3.	Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse	6
4.	Finanzamt.....	7
4.1.	Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO).....	7
4.2.	Einheitswert.....	8
4.3.	Einkommensbesteuerung	8
4.4.	Umsatzbesteuerung	9
4.5.	Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe	10
5.	Tierhaltung.....	12
5.1.	Viehverkehrsverordnung	12
5.2.	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere.....	12
5.3.	Tierseuchenkasse	12
5.4.	Veterinäramt.....	13
5.5.	Futtermittelhygieneverordnung	13
5.6.	Weitere gesetzliche Bestimmungen	13
6.	Pflanzenbau.....	13
6.1.	Pflanzenschutz.....	13
6.2.	Düngeverordnung	14
7.	Gartenbau.....	14
8.	Ökologischer Landbau.....	15
9.	Direktvermarktung	15
10.	Förderung.....	15
10.1.	Direktzahlungen	15
10.2.	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	16
10.3.	Diversifizierung	16
10.4.	Agrardieselvergütung.....	17
10.5.	Zinsvergünstigte Darlehen	17
11.	Weitere wichtige Hinweise und Regelungen	18
11.1.	Kraftfahrzeugsteuerbefreiung	18
11.2.	Bauen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch)	18
11.3.	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	19
11.4.	Berufliche Qualifikationen	19

11.5. Gesamtbetriebliches Qualitätssicherungssystem (GQS)- Hofcheck	19
11.6. Grundstücksverkehrsgenehmigungsverfahren bei Landkauf	20
11.7. Betriebswirtschaftliche Beratung	20
12. Adressen	20
12.1. Versuchs- und Bildungszentren der LWK Nordrhein-Westfalen	20
12.2. Kreisstellen	21
12.3. Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer	22

1. Die ersten Schritte zur Betriebsgründung

Wenn Sie eine Existenz in der Landwirtschaft und im Gartenbau gründen wollen, gibt es zu der Frage „Bin ich ein Landwirt?“ aus den verschiedensten Teilbereichen diverse Bemessungsgrenzen. Die Broschüre soll Ihnen dabei helfen, die Teilbereiche kennen zu lernen und Ansprechpartner zu finden.

1.1. Aufgabe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen. In Nordrhein-Westfalen wird diese Aufgabe regional von den Mitarbeitern der Kreisstellen übernommen. Daher sollten Sie zunächst Kontakt mit der Ihnen zugeteilten Kreisstelle aufnehmen. In der hinten beigefügten Tabelle können Sie schnell und einfach die Ihnen zugeteilte Stelle finden.

Der Aufgabenschwerpunkt der Landwirtschaftskammer liegt vor allem in der Beratung der Landwirte in Fragen der Erzeugung und der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, die betriebswirtschaftliche Beratung sowie die sozio-ökonomische Beratung. Weiterhin obliegt der Landwirtschaftskammer die Aus- und Fortbildung der Landwirte über ein umfangreiches Fortbildungsprogramm sowie die praktische Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen Berufen.

Die Landwirtschaftskammer hat weiterhin die Aufgabe, in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken. Sie ist Ansprechpartner und Bewilligungsbehörde für eine Reihe von Förderprogrammen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen. Zusätzlich übernimmt sie hoheitliche Aufgaben im Rahmen europäischer und nationaler Agrarpolitik.

1.2. Wer ist wofür zuständig

Landwirtschaftskammer:

- Betriebsberatung zur Betriebsorganisation, Produktionstechnik, Bauen, Mechanisierung, Arbeitskräfteeinsatz, Versicherungen, Masterplan, u.a.
- Anspruch auf Förderungen, wie z.B. der entkoppelten Betriebsprämie, Agrarumweltmaßnahmen, Prämien für die Landwirtschaft in den von der Natur benachteiligten Gebieten, Gasölbeihilfe, Investitionsbeihilfen nach dem Agrarinvestitionsprogramm, Extensivierung, Ökologischer Landbau, Diversifizierung u.a.

Sozialversicherungen:

- Anmeldung des Betriebes bei der Berufsgenossenschaft
- Überprüfung der Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und Alterskasse, hierzu Beratungsgespräch mit der zuständigen Kreisbauernschaft oder Kreisverbänden des Rheinischen bzw. Westfälischen Landwirtschaftsverbandes

Finanzamt:

- Anmeldung der Betriebsgründung beim Finanzamt bzw. Ordnungsamt der Gemeinde

Steuerberatung:

- Beratungsgespräch zur steuerlichen Behandlung des Betriebes mit einem landwirtschaftlichen Steuerberater, einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

2. Allgemeine Informationen

2.1. Wann betreibe Ich Landwirtschaft

Für den landwirtschaftlichen Unternehmer gelten eine Reihe von gesetzlichen und sonstigen Anforderungen. Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht rechtsverbindlich. Soweit Sie Fragen zur Produktion und zur Betriebswirtschaft haben, kann Sie die Beratung der Landwirtschaftskammer direkt unterstützen – für weitere Fragen verweisen wir auf die zuständigen Stellen.

Der Begriff „Landwirtschaft“ sowie die Frage, ob eine Betätigung zur Landwirtschaft gehört, ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Dabei wird der Begriff „Landwirtschaft“ in den verschiedenen Rechtsbereichen unterschiedlich definiert.

Grundsätzlich beschreibt der Begriff „Landwirtschaft“ eine auf Erwerb ausgerichtete, regelmäßige Nutzung des Bodens zur Gewinnung von Nahrungsmitteln und technischen Rohstoffen pflanzlicher und tierischer Natur.

Die Nutzung des Bodens kann sowohl unmittelbar über das Pflanzenwachstum in der Bodenkrume als auch über die Nutzung des Bodens als reiner Standortfaktor, zum Beispiel in Gebäuden und baulichen Anlagen in Gärtnereien, Pilzzuchtanlagen oder Hydrokulturen, erfolgen. Für das Vorliegen von Landwirtschaft gilt also die Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie ihrer weiteren Veredelungsprodukte einschließlich der gesamten Nutztierhaltung mit Hilfe der Naturkräfte.

Die Landwirtschaft im Sinne der in diesem Leitfaden angesprochenen Existenzgründung umfasst demnach den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht einschließlich der Gewinnung sämtlicher tierischer Erzeugnisse, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Binnenfischerei und die Imkerei.

2.2. Ausbildungsvoraussetzungen

Für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist eine entsprechende Ausbildung in einem der landwirtschaftlichen Berufe keine Voraussetzung. Allerdings ist für die erfolgreiche Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes eine praktische und theoretische Mindestqualifikation unerlässlich. Neben der Berufsausbildung in den einzelnen landwirtschaftlichen Sparten, besteht die Möglichkeit der Berufsbildung über ein umfangreiches Programm der Landwirtschaftskammer.

Für eine Reihe von Fördermaßnahmen, insbesondere der investiven Förderung, werden eine abgeschlossene landwirtschaftliche Berufsausbildung oder zumindest landwirtschaftliche Fähigkeiten vom Richtliniengeber gefordert. Weiterhin bedarf es für Maßnahmen des Pflanzenschutzes einer Sachkundeprüfung für diejenigen, die keine landwirtschaftliche Ausbildung haben. Ansprechpartner sind hier die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

2.3. Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb

Von einem landwirtschaftlichen Betrieb kann man erst dann ausgehen, wenn eine Abgrenzung von einer Freizeitbetätigung klar erkennbar ist. Die Betätigung muss eindeutig auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Ein Gewinn muss nicht unbedingt mit der Betriebsgründung einhergehen, die zu treffenden Maßnahmen müssen sich jedoch mittelfristig amortisieren können. Damit sind insbesondere Baumaßnahmen, die nicht im Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen, nicht einer auf Gewinn ausgerichteten Betätigung zuzuordnen, und sind somit nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb dienlich.

2.4. Flächen pachten oder kaufen?

Für die landwirtschaftliche Betätigung ist eine Ausstattung mit ausreichend Fläche erforderlich. Diese kann auf dem Wege der Pachtung und über den Ankauf erfolgen. Pachtverträge können schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Die Höhe der Pacht wird durch Angebot und Nachfrage

bestimmt und ist regional sehr unterschiedlich. Richtwerte für eine angemessene Pacht gibt es nicht.

Demgegenüber werden (unverbindliche) Richtwerte für den Kauf von Flächen von Amts wegen festgesetzt durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte bei den Kreisverwaltungen bzw. großen kreisfreien Städten. Siehe hierzu: www.gutachterausschuss.nrw.de. Die Richtwerte geben den im abgelaufenen Jahr durchschnittlich gezahlten Kaufpreis in einer Gemeinde oder in einer Gemarkung wieder. Die aktuellen Informationen zum Immobilienmarkt in NRW sind im Internet unter www.boris.nrw.de zu finden.

Pachtverträge wie auch Kaufverträge bei Flächen über 10.000 m² unterliegen der Anzeigepflicht (Pachtverträge) bzw. Genehmigungspflicht (Kaufverträge) durch den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.

Grundsätzlich kann jeder unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein landwirtschaftliches Unternehmen gründen. Keiner ist davon ausgeschlossen und es ist nicht erforderlich, landwirtschaftlich ausgebildet zu sein.

2.5. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Wie oben beschrieben hat die Landwirtschaftskammer die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen. Diese Aufgabe nimmt Sie in erster Linie durch die Beratung wahr. Die Landwirtschaftskammer hat weiterhin die Aufgabe, in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken.

Zur berufsständischen Vertretung werden die Gremien der Landwirtschaftskammer gewählt. Wahlberechtigt zur Landwirtschaftskammer sind alle Betriebe, die Landwirtschaft im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen ausüben: „Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Fischerei in den Binnengewässern und die Imkerei“.

Zur Finanzierung der Landwirtschaftskammer wird eine Umlage erhoben. Die Beitragsbemessungsgrundlage für den Umlagebetrag zur Landwirtschaftskammer ist der Einheitswert. Keine Beitragspflicht besteht, wenn der Einheitswert weniger als 750 € beträgt. Für das Kalenderjahr 2018 beträgt der Beitragssatz 8 ‰ des Einheitswertes. Der Beitrag wird vom Finanzamt veranlagt und erhoben und an die Landwirtschaftskammer abgeführt.

3. Sozialversicherungen für die Landwirtschaft

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist aufgrund gesetzlicher Neuordnung seit dem 1. Januar 2013 der Verbundträger und Nachfolger der bisherigen verschiedenen landwirtschaftlichen Sozialversicherungen in Deutschland. Sie übernimmt seither bundesweit als unmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgaben der:

- landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
- landwirtschaftlichen Alterskassen
- landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekassen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
 Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel
 E-Mail-Adresse: poststelle@svlfg.de; Internet: www.svlfg.de

Geschäftsstelle Münster
 Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster, Tel.: 0561 785 0
 Fax BG: 0561 785 219005 email: BG-Beitrag@svlfg.de
 Fax LKK und AK: 0561 785 219003 email: Beitrag@svlfg.de

Im Landesteil Westfalen-Lippe ist der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. in diesem Themengebiet beratend tätig:

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
 Schorlemer Str. 15; 48143 Münster; Tel.: 0251/4175-01; Fax: 0251/4175-136
 E-Mail: info@wlv.de ; Internet: www.wlv.de

Im Landesteil Rheinland ist der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. (RLV) in diesem Themengebiet beratend tätig:

Rheinischer Landwirtschaftsverband
 Rochusstraße 18, 53123 Bonn, Tel: 0228 / 52006-100, Fax: 0228 / 52006159
 E-Mail: info@rlv.de ; Internet: www.rlv.de

3.1. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)

Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LBG) ist ein Teilbereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten übernimmt sie die Haftung des Arbeitgebers, der auf diese Weise von Schadenersatzansprüchen entbunden ist.

Es besteht eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für jeden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer mit oder ohne Bodenbewirtschaftung. Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung hat hierauf keinen Einfluss.

Unternehmer ist derjenige, der unmittelbar Vor- oder Nachteile aus dem wirtschaftlichen Ergebnis der im Unternehmen verrichteten Arbeit erhält. Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit oder ein Geschäftsbetrieb wird nicht vorausgesetzt. Somit besteht auch für Hobby- bzw. Kleinstbetriebe eine Pflichtmitgliedschaft. Allerdings können sich Unternehmen bis zu einer Größe von 0,25 ha von der Versicherungspflicht befreien lassen, soweit sie keine Sonderkulturen betreiben. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Haus- und Ziergärten sowie andere Kleingärten, deren Erzeugnisse überwiegend dem eigenen Haushalt dienen und weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften betrieben werden.

Die Aufnahme einer Tätigkeit als Unternehmer der Land- oder Forstwirtschaft ist innerhalb einer Woche der zuständigen LBG über einen ausgefüllten Betriebsfragebogen zu melden. Spätere Änderungen im Unternehmen, die für die Beitragsberechnung von Bedeutung sind, sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die für das Unternehmen tätig werden, auch wenn die Tätigkeit nur von vorübergehender Dauer ist (der Landwirtschaftlicher Unternehmer, der mitarbeitende Ehegatte, alle anderen mitarbeitenden Familienangehörige, Arbeitnehmer einschließlich Saisonarbeitskräfte, Auszubildende und sonstige Personen, die im Unternehmen auch nur gelegentlich mithelfen). Mit zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehört der Haushalt, wenn er dem Unternehmen wesentlich dient. Versichert sind nur Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Der Unternehmer ist verpflichtet, jeden Arbeitsunfall innerhalb von drei Tagen der LBG schriftlich anzuzeigen, tödliche und sonstige schwere Unfälle sofort.

Das Finanzierungssystem der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist auf eine nachträgliche Bedarfsdeckung (Umlageprinzip) ausgerichtet. Das bedeutet, dass die Ausgaben eines Jahres für die Prävention, Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Rehabilitation und Verwaltungskosten im Folgejahr durch die Beiträge gedeckt werden müssen. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, Arbeitnehmer haben keinen Beitrag zu zahlen. Zur Beitragssenkung sind für bodenbewirtschaftende Unternehmen unter besonderen Voraussetzungen Bundesmittel vorgesehen. Die Höhe des individuell in Betracht kommenden Beitrages zur BG kann mithilfe eines Beitragsrechners (www.svlfg.de) selbst ermittelt werden.

Im Übrigen ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zugleich die Anlaufstelle für eine evtl. Pflichtmitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Alterskasse sowie der Landwirtschaftlichen Kran-

kenkasse und Pflegekasse. Mit der Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft wird anhand des Betriebsfragebogens automatisch geprüft, ob auch die Voraussetzungen für Pflichtmitgliedschaften in den übrigen Sozialversicherungskassen vorliegen und ggf. entsprechend dorthin weitergemeldet. Wenn es um die Zugehörigkeit zu diesen Versicherungen geht, gilt es umgehend zu handeln. Denn Gestaltungen sind dort oft nur innerhalb gesetzlich geregelter Fristen möglich.

3.2. Landwirtschaftliche Alterskasse

In der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) besteht eine Versicherungspflicht für alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft, deren Unternehmen auf Bodenbewirtschaftung beruhen und die von der Alterskasse festgesetzte Mindestgröße erreichen.

Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse:

Produktionsverfahren	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in ha/AT
Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen, ohne Hausgarten)	8,00 ha
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	16,00 ha
Forstwirtschaft	75,00 ha
Spezialkulturen	2,20 ha
Weihnachts-/Christbaumkulturen	2,50 ha
Weinbau	2,00 ha
Rebschulen	0,50 ha
Gärtnerischer Anbau:	
Hochglas Blumen/ Zierpflanzen/Baumschulen	0,03 ha
Hochglas Gemüse	0,05 ha
Niederglas Blumen/Zierpflanzen	0,05 ha
Niederglas Gemüse	0,08 ha
Freiland Blumen/Zierpflanzen	0,25 ha
Baumschulen	0,30 ha
Pilzzucht	0,03 ha
Teichwirtschaft und Fischzucht: Forellen, Karpfen und andere Fischarten Fischzuchtbetriebe	120 AT 10 ha Teichfläche 120 AT

Bei Gemischtunternehmen werden alle Unternehmensteile prozentual bewertet. Wenn durch die Zusammenrechnung 100 % erreicht werden, besteht Versicherungspflicht.

Versicherungspflicht zur LAK besteht außerdem für Unternehmer der Binnenfischerei, der Imkerei sowie der Wanderschäferei. Unternehmer ist derjenige, auf dessen Rechnung das Unternehmen bewirtschaftet wird (z.B. auch der Pächter oder Nießbraucher).

Bei einer reinen „Hobbylandwirtschaft“ kommt es trotz Erreichen der Mindestgröße zu keiner Versicherungspflicht zur Alterskasse. Der (Hobby-) Nachweis ist jedoch sehr schwierig. Die Inanspruch-

nahme von Fördermitteln wie z.B. der Betriebsprämie schließt eine „Hobbylandwirtschaft“ im Regelfall aus.

Versicherungspflichtig sind sowohl der Unternehmer als auch dessen Ehegatte (unabhängig davon, ob er im Unternehmen arbeitet oder am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt ist oder nicht). Sowie alle hauptberuflich in dem Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen vom 18. Lebensjahr bis zur Regelaltersgrenze.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich wenn:

- regelmäßig ein außerlandwirtschaftliches Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen > 4.800 € / Jahr bezogen wird
- Arbeitslosengeld II bezogen wird und schon vor dem Bezug keine Versicherungspflicht zur Alterskasse bestand
- Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Kindererziehung, Pflege eines Pflegebedürftigen oder Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes besteht oder
- die 15jährige Wartezeit für die Altersrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllt werden kann

Der Beitrag wird jährlich angepasst und beträgt z.B. 2018 für Unternehmer und Ehegatte je 246 Euro/Monat, für mitarbeitende Familienangehörige die Hälfte.

Wenn ein niedriges Gesamtjahreseinkommen vorliegt, kann auf Antrag ein Beitragszuschuss gewährt werden. Die Einkommensgrenze hierfür beträgt 15.500 € für Alleinstehende bzw. 31.000 € für Verheiratete.

Für die Alterskasse besteht eine Meldepflicht. Mit der Anmeldung des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt automatisch die Weitermeldung an die Landwirtschaftliche Alterskasse, wenn das Unternehmen der Landwirtschaft die Mindestgröße erreicht.

Heiratet der Unternehmer nach Beginn der Bewirtschaftung, muss er dies der LAK melden, weil auch für Ehegatten Versicherungspflicht besteht. Inbesondere wenn sich der Ehegatte befreien lassen will, ist eine umgehende Mitteilung an die Alterskasse notwendig.

3.3. Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse

Die landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) und Pflegekasse bei der SVLFG ist eine berufsständische gesetzliche Krankenkasse und fällt deshalb nicht unter das allgemeine Kassenwahlrecht. Versicherungspflicht zur LKK besteht grundsätzlich für die Unternehmer, die auch der Alterskasse angehören (Mindestgröße, Bodenbewirtschaftung).

Die Beiträge zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse werden bundeseinheitlich nach dem sogenannten „korrigierten Flächenwert“ berechnet. Nähere Informationen finden Sie unter www.svlfg.de unter der Kategorie „Versicherung Beitrag“. Für mitarbeitende Familienangehörige ist die Hälfte des Unternehmerbeitrages zu zahlen.

Kleinunternehmerregelung: Liegt die bewirtschaftete Fläche zwischen einem Halben und einem Ganzen der vorgenannten Mindestgröße, (4 – 8 ha) beträgt das außerhalb der Landwirtschaft erzielte Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt weniger als 1.522,50 € / Monat / 2018 (50 % der Bezugsgröße § 18 IV SGB 2018 : 18.270 €/Jahr) und ist diese Person nicht bereits als Bezieher einer Alterskassenrente bei der LKK versichert, besteht die Versicherungspflicht als Kleinunternehmer bei der LKK .

Landwirte, deren Unternehmen mindestens 50 %, aber keine 100 % der Mindestgröße (4 ha) (8 ha) erreichen, sind nicht versicherungspflichtig, wenn außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkom-

men über 50% der Bezugsgröße §18 IV SGB monatlich 2018 = 1.522,50 € (2018: 18.270 €/Jahr) vorliegt.

Für mitarbeitende Familienangehörige und Auszubildende im Betrieb der Eltern ist die LKK auch die zuständige Einzugsstelle für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sofern Beitragspflicht besteht (Renten-, Arbeitslosen- etc.). Dieser Personenkreis hat entgegen anderen Arbeitnehmern kein Wahlrecht zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse. Zur Prüfung der Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung und bei Fragen grundsätzlicher Art sollten sich die Landwirte mit den Beratungsstellen der LKK in Verbindung setzen.

Auch besteht eine Versicherungspflicht für Antragsteller und Bezieher von Renten der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Ehegatten und Kinder des Unternehmers, die nicht hauptberuflich im Unternehmen beschäftigt sind, sind im Rahmen der Familienversicherung mit versichert. Die Familienversicherung ist an Einkommen und Alter gebunden.

Besteht aufgrund einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit eine Versicherungspflicht bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse, so kommt die Versicherung bei der LKK nicht in Frage. Bei Nebenerwerbslandwirten wird immer im Einzelnen von der LKK geprüft, ob eine Versicherungspflicht in der LKK vorliegt.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der LKK kann beantragt werden, wenn der Wirtschaftswert des Betriebes 60.000 DM (30.677,51 €) überschreitet und der Antrag auf Befreiung innerhalb von 3 Monaten nach Betriebsgründung bzw. Betriebsübernahme gestellt wird. Aber die Befreiung ist unwiderruflich und kann sich auch auf die allgemeine Krankenversicherung auswirken, deshalb sollte vor einer Befreiung unbedingt eine Beratung erfolgen. Die Frist von 3 Monaten beginnt mit der Betriebsgründung und nicht erst mit der Nachricht der LKK!

Mit der Anmeldung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt von dort automatisch eine Weitermeldung zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse, wenn die Mindestgröße im Sinn der Alterskasse erreicht wird. Eine Befreiung von der LKK wird in jedem Einzelfall geprüft und entschieden. Sofern der Unternehmer einen Haupterwerbsbetrieb bewirtschaftet oder Arbeitnehmer beschäftigt, ist eine Befreiung nicht möglich.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung wird für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige in Form eines Zuschlages auf den Krankenversicherungsbeitrag erhoben. Für mitarbeitende Familienmitglieder ist wie bei der Krankenkasse jeweils die Hälfte des Unternehmerbeitrages zu zahlen.

4. Finanzamt

4.1. Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO)

Die Anmeldung eines neu gegründeten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Finanzamt erfolgt, indem eine Gewinnabsicht besteht und durch Abgabe eines ausgefüllten Fragebogens zur steuerlichen Erfassung. Kauf-/Pachtverträge sind beizufügen. Hierauf wird dem anmeldenden Betrieb eine Steuernummer mitgeteilt, unter der er seine Einkommensteuererklärung (Anlage L) abzugeben hat. Außerdem benötigt er die Steuernummer für die Erstellung von Rechnungen.

Die Formulare für die steuerliche Erfassung sind beim Finanzamt oder im Internet unter www.amtsvordrucke.de, bei den landwirtschaftlichen Buchstellen und bei Steuerberatern erhältlich. Die Einschaltung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder eines sonstigen Steuerbüros sollte erwogen werden.

Die Anzeigepflicht dient in erster Linie der steuerlichen Erfassung. Für landwirtschaftliche Grundstücke fallen als feste Abgaben Grundsteuer, Erhebung durch die Gemeinde mit dem Bescheid zu den Grundbesitzabgaben, und die Umlage zur Landwirtschaftskammer in Höhe von 8 Promille des Einheitswertes, Erhebung durch das Finanzamt, an.

4.2. Einheitswert

Für inländischen Grundbesitz (Grundstücke, Betriebsgrundstücke, land- und forstwirtschaftliches Vermögen) werden Einheitswerte festgestellt, sie dienen als Grundlage für eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung. Der Einheitswert ist eine rein steuerliche Messgröße und nicht mit dem Verkehrswert gleichzusetzen, sondern liegt in der Regel weit darunter.

Das Finanzamt holt vom Betriebsgründer die zur Feststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Eigentum) erforderlichen Angaben ein und legt den Einheitswert fest. Der Einheitswert setzt sich aus Wirtschaftswert und Wohnwert des angemeldeten Betriebes zusammen. Nach dem Einheitswert, der mit Bescheid bekanntgegeben wird, bemessen sich steuerliche und nicht steuerliche Größen. Bei der Übernahme eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes wird der Einheitswert übernommen. Beim Erwerb einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke aus einem Grundbesitz heraus wird für diesen Teilbesitz vom Finanzamt ein eigener Einheitswert festgestellt.

So ist der Einheitswert oder der darin enthaltene Wirtschaftswert u.a. wichtig als Bemessungsgrundlage für Grundsteuer, Beitrag zum Wasser- und Bodenverband, Kriterium zur Abgrenzung der Gewinnermittlungsarten (Einkommenssteuer) und Grundlage für die Erbaueinandersetzung (Abfindung) in Bundesländern mit nordwestdeutscher Höfeordnung.

4.3. Einkommensbesteuerung

Gemäß § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen folgende Einkünfte der Besteuerung:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Für die Einkommensbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft wird der Gewinn i.d.R. über ein Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.) ermittelt und anschließend auf die beiden Kalenderjahre aufgeteilt. In Ausnahmefällen wird das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr verwendet. Nach der ersten Gewinnermittlung muss dem Finanzamt über die Anlage L der Gewinn des landwirtschaftlichen Betriebes mitgeteilt werden.

Folgende Punkte sind bei einer Existenzgründung in der Landwirtschaft zu beachten:

- a. Buchführungspflicht für Landwirte gemäß § 4 Abs. 1 EStG beginnt**, geregelt in §141 AO, wenn einer der nachfolgenden Grenzen überschritten wird:
- Umsatz beträgt mehr als 600.000 Euro im KJ oder
 - Wirtschaftswert der selbst bewirtschafteten Fläche (Σ Pacht und Eigentum) liegt über 25.000 Euro oder
 - Gewinn aus LuF im KJ beträgt mehr als 60.000 Euro.

Die Gewinnermittlung erfolgt durch Betriebsvermögensvergleich zu Beginn und zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres, in der Regel zum 30. Juni. Hierzu ist eine Vermögensbilanz mit sämtlichen Aktiva und Passiva aufzustellen. Die Geschäftsvorgänge müssen zeitnah und geordnet, bare Vorgänge täglich aufgezeichnet werden. Der Betriebsvermögensvergleich, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlage ergibt den Gewinn des Unternehmens. Buchführung und Bilanz bilden den Beweis für die Richtigkeit der ausgewiesenen Ergebnisse, die der Steuererklärung zugrunde zu legen sind. Der Stand des Betriebsvermögens muss sich aus dem Buchführungswerk jederzeit ohne große Schwierigkeiten feststellen lassen.

b. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) erfolgt, falls

- die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche ohne Sondernutzungen 20 ha nicht übersteigt, Forst 50 ha
- der Tierbestand nicht über 50 Vieheinheiten liegt und
- die selbst bewirtschafteten Flächen der Sondernutzungen, die in §13a Anlage 1a EStG genannten Grenzen nicht überschreiten.

Für kleinere landwirtschaftliche Betriebe gibt es die Möglichkeit der vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen. Hierbei wird ein pauschaler Gewinn je Hektar unterstellt, ohne die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes weiter zu spezifizieren. Lediglich Pachteinnahmen- und -ausgaben werden betriebsindividuell angesetzt. Schuldzinsen können nicht abgesetzt werden. Gärtnnerische Nutzflächen – Obst, Gemüse sowie Hopfen und Spargel - dürfen, wenn sie im Einheitswert gesondert ausgewiesen sind, einen Wert von 1.000 € je Sondernutzung nicht übersteigen.

Der pauschale Gewinn je Hektar wird gestaffelt je nach Boden- und Standortqualität = Hektarwert, festgelegt. Der Hektarwert ist im Einheitswertbescheid enthalten. Da der Einheitswert nur die Eigentums- und nicht die Pachtflächen berücksichtigt, ist für die Pachtflächen der Wert der Eigentumsflächen anzunehmen.

Die Anwendung der Durchschnittssätze erleichtert den Aufwand für die Gewinnermittlung erheblich. Allerdings führt sie immer zu einem positiven Ergebnis, auch wenn tatsächlich einmal Verluste gemacht worden sind. Das könnte insbesondere in der Startphase des Unternehmens von Nachteil sein, wenn investive Ausgaben beispielsweise in Gebäude, Maschinen, Anpflanzungen zum Tragen kommen. Hier wäre eventuell eine Gewinnermittlung nach den tatsächlichen Verhältnissen günstiger.

- c. Einnahme Überschussrechnung gemäß § 4 Absatz 3** erfolgt, wenn die Grenzen zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen überschritten werden und die gesetzlichen Grenzen zur Buchführungspflicht nicht erreicht werden. Mitteilung erfolgt durch das Finanzamt.

Hierbei wird der Gewinn nach dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt. Einnahmen und Ausgaben werden also miteinander verrechnet. Man spricht auch von vereinfachter Buchführung, da keine Bilanz erstellt werden muss. Diese Gewinnermittlungsart kann freiwillig gewählt werden, auch wenn man die Grenzen nach § 13 a EStG noch einhält. Bei Überschreitung der Grenzen nach Abgabenordnung ist jedoch die Bilanzierung zwingend vorgeschrieben.

Die Einnahme-Überschussrechnung bringt im Allgemeinen gegenüber der beschriebenen Bilanzierung einen geringeren Aufwand für die Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge. Sie kann vom Landwirt selbst durchgeführt werden. Hierzu werden die Betriebseinnahmen einschließlich der Naturalentnahmen und die Betriebsausgaben einschließlich der Abschreibung auf Gebäude und Maschinen gegenübergestellt. Die entsprechenden Belege sind geordnet aufzubewahren. Der ermittelte Gewinn ist zusammen mit anderen zu versteuernden Einkommen in die Steuererklärung aufzunehmen. Gerade bei Betriebsgründungen sollte der Rat eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden.

- d. Gewinnschätzung** durch das Finanzamt (§ 162 AO), wenn der Pflicht zur Buchführung oder Überschussrechnung nicht nachgekommen wird und auch nicht § 13 a EStG zu trifft.

4.4. Umsatzbesteuerung

Landwirte unterliegen grundsätzlich der Durchschnittssatzbesteuerung (Pauschalierung). Das bedeutet, dass Sie die Umsatzsteuer nicht mit dem Finanzamt abrechnen, stattdessen erhalten sie einen pauschalierten Steuersatz von 10,7 % für die meisten ihrer Produkte (Forstbetriebe 5,5 %). Optiert der Landwirt zur Regelbesteuerung (Umsatzsteuer), ist ab Gründungszeitpunkt die Umsatzsteuer vierteljährlich oder monatlich abzurechnen. Die Umsatzsteuer ist dann abzuführen und die

Vorsteuer kann abgezogen werden. Die Umsatzsteuer ist dann gewinnneutral für das Unternehmen. Die Regelbesteuerung ist fünf Jahre fortzusetzen. In Abänderung zur Pauschalierung gilt hierbei für landwirtschaftliche Produkte ein Steuersatz von 7 %. Die Option zur Regelbesteuerung kann dann interessant sein, wenn außergewöhnliche, umfangreiche umsatzsteuerbelastende Investitionen beabsichtigt werden (Gebäude, Maschinen). ansonsten ist die Pauschalregelung die günstigere.

4.5. Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe

Zur Abgrenzung der Landwirtschaft vom Gewerbe ist aus steuerlicher Sicht eine Mindestflächenausstattung im Hinblick auf die Anzahl der Tiere erforderlich.

So dürfen

- für die ersten 20 ha nicht mehr als 10 Vieheinheiten,
- für die nächsten 10 ha nicht mehr als 7 Vieheinheiten,
- für die nächsten 20 ha nicht mehr als 6 Vieheinheiten,
- für die nächsten 50 ha nicht mehr als 3 Vieheinheiten
- und für die weitere Fläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

je Hektar innerhalb eines Wirtschaftsjahres erzeugt oder gehalten werden.

Tiere, die nach ihrer Erzeugung (verkaufte und entnommene Tiere) zu erfassen sind (Umlaufvermögen)	
Geflügel	
Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr - schwere Tiere)	0,0017
Jungmasthühner (mehr als 6 Durchgänge je Jahr - leichte Tiere)	0,0013
Junghennen	0,0017
Mastenten	0,0033
Mastenten in der Aufzuchtphase	0,0011
Mastenten in der Mastphase	0,0022
Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen	0,0067
Mastputen aus zugekauften Jungputen	0,005
Jungputen (bis etwa 8 Wochen)	0,0017
Mastgänse	0,0067
Kaninchen	
Mastkaninchen	0,0025
Rindvieh	
Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	1
Schweine	
Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	0,01
Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	0,02
Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	0,04
Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	0,06
Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	0,08
Mastschweine	0,16
Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,12

Tiere, die nach dem <u>Durchschnittsbestand</u> zu erfassen sind (Anlagevermögen)	VE
Alpakas	0,08
Damtiere	
Damtiere unter 1 Jahr	0,04
Damtiere 1 Jahr und älter	0,08
Geflügel	
Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0183
Zuchtputen, -enten, -gänse	0,04
Kaninchen	
Zucht- und Angorakaninchen	0,025
Lamas	0,1
Pferde	
Pferde unter 3 Jahren und Kleinpferde	0,7
Pferde 3 Jahre und älter	1,1
Rindvieh	
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser)	0,3
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,7
Färsen (älter als 2 Jahre)	1
Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr)	1
Kühe (einschließlich Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern)	1
Zuchtbullen, Zugochsen	1,2
Schafe	
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,1
Schweine	
Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)	0,33
Strauße	
Zuchttiere 14 Monate und älter	0,32
Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	0,25
Ziegen	0,08

5. Tierhaltung

5.1. Viehverkehrsverordnung

Nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO) vom 03.März 2010 (BGBl. I, S. 203) sind Betriebe in denen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Einhufer oder Kameliden gehalten werden, von der zuständigen Behörde unter Erteilung einer 15-stelligen Registriernummer in einem Register zu erfassen.

Ebenfalls mit Registriernummern zu erfassen sind alle Sammelstellen, Viehhandelsbetriebe, Transportunternehmen, Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe und Etikettierbetriebe. Die Registriernummer wird von der Tierseuchenkasse vergeben.

Nach Vorgabe des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten tierhaltende und nichttierhaltende landwirtschaftliche Betriebe eine Registriernummer, ebenso wie Veterinärämter, Landesbehörden und Organisationen mit landwirtschaftlichem und verbraucherschutzrelevantem Hintergrund.

Aufbau der Registriernummer: Beispiel 276 05 766 044 9999

276 = Deutschland - Ersatz für DE

05 = Bundesland - hier NRW

766 = Regierungsbezirk (7) - hier Detmold und Kreis (66)- hier Lippe

044 = Gemeinde, Stadt - hier Stadt Lemgo

9999 = Kennnummer des Betriebes

5.2. Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

Zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Equiden, Ziegen und Schafen gibt es eine zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT- Datenbank; www.hi-tier.de). Sie dient u.a. der Tierseuchenbekämpfung und auch die Tierarzneimittel-datenbank ist hier zu finden. Mit der Umsetzung von Teilbereichen ist in Nordrhein-Westfalen die Tierseuchenkasse (Kontaktdaten siehe oben) beauftragt.

5.3. Tierseuchenkasse

Nach dem Tierseuchengesetz müssen Tierhalter ihre Tiere bei der nordrhein-westfälischen Tierseuchenkasse anmelden. Alle Tiere einer Gattung müssen unabhängig vom Alter, Geschlecht, Gewicht oder von der Nutzungsart gemeldet werden.

Tierseuchenkasse NRW
 Nevinghoff 6, 48147 Münster, Telefon: 0251/28982-0
 Internet: www.tierseuchenkasse.nrw.de

Die Tierseuchenkasse ist eine gesetzliche Einrichtung nach dem Tierseuchengesetz. Sie entschädigt Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenähnliche Erkrankungen und erstattet Kosten von deren Bekämpfung. Die Haltung von Tieren der Gattung Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege sowie die Haltung von Geflügel (keine Tauben) ist grundsätzlich meldepflichtig und muss bei Erstanmeldung innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Der Beitrag wird jährlich festgelegt und bemisst sich pro Tier und Kalenderjahr. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Tierart und dem Seuchenstatus der jeweiligen Tiere.

5.4. Veterinäramt

Das Veterinäramt ist für das Veterinärwesen in Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig und beschäftigt sich dort mit dem Tierschutz, der Lebensmittelüberwachung und Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen sind bestimmte Tierhaltungen dem Veterinäramt, gemäß VVVO anzuzeigen. Nach der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV § 1a) haben Bienenhalter dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Die Meldung beim Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten ersetzt nicht die Meldung bei der Tierseuchenkasse.

5.5. Futtermittelhygieneverordnung

Nach der Futtermittelhygieneverordnung ist jeder tierhaltende Betrieb verpflichtet, sich beim zuständigen Veterinäramt registrieren zu lassen. Reine Futtermittelunternehmer tun dies beim LANUV:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
 Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, Telefon: +49 (0)2361 305-0,
 Telefax: +49 (0)2361 305-3215,
 E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de, Internet: www.lanuv.nrw.de

5.6. Weitere gesetzliche Bestimmungen

Bei der Haltung von Tieren sind weitere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Neben übergeordneten Gesetzen wurden in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) verschiedene Tierschutz- und Tierhaltungsverordnungen erlassen. Dazu gehören unter anderem die „Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV)“ und die „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (TierSchTrV)“. Alle speziell den Tierschutz und die Tierhaltung betreffenden Gesetze können im Internet auf einer Seite des Bundesministeriums der Justiz www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_T.html eingesehen werden.

6. Pflanzenbau

Im Pflanzenbau sind insbesondere in Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel umfangreiche Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Einen guten Überblick und weitere Ratschläge zum Pflanzenbau finden Sie in dem jährlich erscheinenden Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

Pflanzenschutzdienst
 Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler
 Telefon: 0221 5340-401, Telefax: 0221 5340-402
 E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

6.1. Pflanzenschutz

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) geregelt. Sie beziehen sich unter anderem auf die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie auf die Anforderungen an die hierbei tätigen Personen.

So ist für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ein so genannter Sachkundenachweis erforderlich (Pflanzenschutz- Sachkundeverordnung). Als Nachweis gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der landwirtschaftlichen Berufe oder zumindest die erfolgreiche Belegung eines entsprechenden Fortbildungskurses.

Dazu werden von der Landwirtschaftskammer entsprechende Lehrgänge angeboten. Inhalte des Sachkundelehrgangs sind unter anderem die Rechtsgrundlagen, der integrierte Pflanzenschutz, Erkennen von Schadbildern, Anwenderschutz und der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und -geräten. Im Anschluss an den Lehrgang findet eine Prüfung statt, bestehend aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Die Prüfung erfolgt durch die Deutschen Lehranstalten für Agrartechnik (DEULA) in NRW:

DEULA Rheinland GmbH
 Krefelder Weg 41, 47906 Kempen, Telefon: 02151/205770, Fax: 02152 / 205799,
 Internet: www.deula-kempen.de

DEULA Westfalen-Lippe GmbH,
 Dr.-Rau-Allee 71, 48231 Warendorf, Telefon: 02581 / 63580, Fax: 02581 / 6358-29,
 Internet: www.deula-warendorf.de

Die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung beinhaltet auch die rechtliche Regelung, dass alle Sachkundigen im 3-Jahres-Zeitraum eine anerkannte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme im Pflanzenschutz besuchen müssen. Der Fortbildungszeitraum ist individuell, d.h. wer z.B. an einer Fortbildung am 14.2.2014 teilnimmt, muss dann bis zum 14.2.2017 an der nächsten Fortbildung teilnehmen. Die Fortbildungsveranstaltungen werden ebenfalls von der Landwirtschaftskammer NRW in allen Regionen durchgeführt.

Weitere Gesetze, Verordnungen und Genehmigungen (z.B. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe (TRGS 514) etc. müssen berücksichtigt werden.

6.2. Düngeverordnung

Durch die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung sollen Nährstoffverluste begrenzt und damit Nährstoffeinträge in Gewässer und Luft reduziert werden. Die Düngeverordnung wurde zur Umsetzung von europäischen und nationalen Vorschriften eingeführt. Verstöße gegen die Vorschriften der Düngeverordnung können nach Fachrecht als Ordnungswidrigkeiten (OWI) mit einem Bußgeld geahndet werden und ziehen gegebenenfalls Prämienkürzungen im Rahmen von Cross Compliance (CC) nach sich.

Um die Ziele der Düngeverordnung zu erreichen, die mit den Regeln der guten fachlichen Praxis konform gehen, sind strikte Ge- und Verbote einzuhalten:

- Vermeiden von Eindringen mineralischer und organischer Düngemittel in die Oberflächengewässer;
- Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln nur auf aufnahmefähigen Böden, nicht zum Beispiel auf gefrorenen Boden;
- unverzügliche Einarbeitung flüssiger Wirtschaftsdünger;
- Gülleausbringungsverbot in der Zeit vom 01. bzw. 15. November bis 31. Januar;
- Durchführung von Nährstoffuntersuchungen von Boden- und Wirtschaftsdüngern;
- Aufzeichnungspflichten;
- Jährlich ist ein Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphor zu erstellen

Konkrete Fragen zu den gesetzlichen Vorschriften der landwirtschaftlichen Produktion können bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer erörtert werden.

7. Gartenbau

Für die den Gartenbau betreffende Sonderregelungen und Besonderheiten stehen die Berater des Beratungsteams Gartenbau bei der Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung (www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/index.htm).

8. Ökologischer Landbau

Das Beratungsteam Ökologische Landwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer NRW (www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/oekolandbau/beratung/index.htm) unterstützt Sie bei spezifischen Fragen zu Anbau und Tierhaltung im ökologischen Landbau. Die gesetzlichen Grundsätze des Ökologischen Landbaus sind im "Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (ÖLG)" niedergelegt. Landwirte, die ihren Betrieb umstellen möchten, können Umstellungsseminare und Einzelberatungen nutzen.

9. Direktvermarktung

In der Direktvermarktung sind unter anderem Grenzen zur Gewerblichkeit (Steuerberater) und Hygieneauflagen (Veterinäramt) zu beachten.

10. Förderung

10.1. Direktzahlungen

Die Direktzahlungen aus der ersten Säule gliedern sich in eine Basisprämie, Junglandwirte-, Umverteilungs- und Greeningprämie. Zur Beantragung müssen in jedem Antragsjahr mit der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche Zahlungsansprüche zum Erhalt einer der Prämien aktiviert werden. Der Agrarantrag muss bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 15. Mai des Jahres beantragt werden. Zuständig ist die Kreisstelle, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Unternehmenssitz hat bzw. angemeldet ist. Im Anhang finden Sie eine Liste, in der die Städte und Gemeinden den Kreisstellen zugeordnet sind.

Zahlungsansprüche sind handel- und übertragbar. Die Übertragung, die auf einen Vertrag zwischen den Beteiligten beruht, muss über die ZID (Zentrale InVeKoS-Datenbank, www.zi-daten.de) der Behörde durch die Beteiligten angezeigt werden. Mit dem Agrarantrag 2015 (15.5.2015) wurden neue Zahlungsansprüche herausgegeben. Voraussetzung für die Vergabe ist eine Unternehmernummer bzw. Ident-Nr. (UI/PI) und die Beantragung von Zahlungen aus Zahlungsansprüchen ist die Bewirtschaftung von mindestens einem Hektar.

- a. Junglandwirt ist im Sinne der Direktzahlungen, wer ...
- im Jahr der Antragsstellung nicht älter als 40 Jahre ist und im gesamten Antragsjahr nicht 41 Jahre alt wird.
 - in den vergangenen 5 Jahren nicht Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes gewesen ist.

Sie ist allerdings nur für Junglandwirte und Neueinsteiger vorgesehen. Neueinsteiger müssen aktive Betriebsinhaber sein und auf den beihilfefähigen Flächen eine Mindesttätigkeit durchführen. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Umsetzung der EU Agrarreform in Deutschland“ unter www.bmel.de.

Diese beiden Voraussetzungen gelten auch für den Erhalt der Junglandwirteprämie, die 44 € pro ha beträgt. Die Prämie wird für max. 90 ha 5 Jahre lang gewährt. Außerdem ist der Erhalt von Zahlungsansprüchen (ZA) aus der nationalen Reserve für den Junglandwirt nur möglich, wenn im vergangenen Antragsjahr keine Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve übertragen wurden. Eine Zuweisung aus der nationalen Reserve ist nur einmal innerhalb der Förderperiode (bis 2020) zulässig.

Die Zuweisung der Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve kann bei Erfüllung der verschiedenen Kriterien erfolgen. Die Anzahl der ZA ergibt sich aus der Differenz zwischen der beihilfefähigen Fläche und den zur Verfügung stehenden ZA.

- b. Für den Neueinsteiger gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:
- 5 Jahre vor der jetzigen landwirtschaftlichen Tätigkeit darf keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden sein.

- Hat ein Betriebsleiter die landwirtschaftliche Tätigkeit in 2014 aufgenommen, dann kann er in 2015 oder 2016 die Zuweisung von ZA beantragen, danach nicht mehr

Die Zuweisung der Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve kann bei Erfüllung dieser Kriterien im Umfang der beantragten beihilfefähigen Fläche umgesetzt werden. Bitte beachten Sie: Als landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der EU-rechtlichen Bestimmungen zählt auch eine gewerbliche Tierhaltung.

c. Was sollten Sie noch über die Zahlungsansprüche wissen?

Zahlungsansprüche (ZA) kann man nicht mehr rotieren lassen. Wenn ein Betriebsinhaber in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle seine Zahlungsansprüche aktiviert, werden die nicht Aktivierten der nationalen Reserve zugeführt und verfallen. Allerdings können ZA, wie auch in der Vergangenheit, an andere Landwirte verkauft werden. Neu ist, dass ZA auch ohne Fläche verpachtet werden können. Nur Betriebe mit einer Mindestgröße von einem Hektar können ZA beantragen, auch müssen die Flächen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand sein und der Bewirtschafter muss eine Mindesttätigkeit auf der Fläche sicherstellen. Darunter versteht man, dass einmal während des Jahres der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird oder dass der Aufwuchs gemulcht wird.

Der Wert der ZA wird bis Ende 2018 in den Bundesländern unterschiedlich sein, da die Basisprämie in den Bundesländer unterschiedlich sein wird, so dass die Aktivierung und der Handel von ZA erst ab 2019 nicht mehr an Regionen gebunden sein wird. Die Greeningzahlungen werden hingegen bereits ab 2015 bundeseinheitlich (85 €/ha) sein.

Die Gewährung von Direktzahlungen ist an die Einhaltung von Vorschriften ("Cross Compliance") gebunden.

Die für die Kontrolle maßgebliche Grundlage ist die "Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)" und wird jährlich aktualisiert.

10.2. Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen finanziell gefördert werden. Förderungsfähig sind einzelbetriebliche Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter wie z.B. Stallgebäude für die Viehhaltung. Auch Betriebsgründungen können gefördert werden. Im AFP gibt es ebenfalls eine Junglandwirteförderung (+10% Zuschuss – maximal 10.000 €). Die zu fördernde Maßnahme darf noch nicht begonnen haben und die Antragstellung/Beratung sollte wegen des umfangreichen Bewilligungsverfahrens frühzeitig (1 Jahr) erfolgen. Weitere Informationen gibt es bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

Eine Betriebsgründung sollte auf jeden Fall, ob mit oder ohne Förderung, durch ein betriebswirtschaftliches Konzept begleitet werden. Dazu stehen unter anderen die betriebswirtschaftlichen Berater der Landwirtschaftskammer zur Verfügung.

10.3. Diversifizierung

Es werden Investitionen in Einkommenskombinationen gefördert, die es bisher im jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb nicht gibt. Es muss sich also um ein neues Geschäftsfeld oder eine neue Vertriebsform handeln. Möglich ist z. B. bei vorhandenem Hofladen für den neuen Zweig „Vermarktung über Fahrverkauf“ Fördermitteln zu beantragen. Abweichend hiervon: Die Förderung von Investitionen in Gebäude / Technik (Unterpunkt 3.4) ist auch bei Betriebserweiterungen möglich, z.B. Bau zusätzlicher Ferienwohnungen (Gesamtkapazität max. 25 Gästebetten) oder Erweiterung Café. Zu den geförderten Vorhaben zählen z. B. Hofläden, Verkaufsgewächshäuser, Bauernhofcafés, Ferienwohnungen, Lieferservices für z. B. Schulmilch, Kartoffelaufbereitung, Käseereien, Saftmobile, Produktionsstätten für Zündhölzer, Ausstattung eines Baumpflagedienstes, Pensionspferdeställe

und vieles mehr. Detaillierte Informationen zum Förderprogramm Diversifizierung sowie Unterstützung bei der Antragstellung erhalten Sie bei:

Birgit Biermann, Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis
 Gartenstraße 11, 50765 Köln, 0221 53 40 108
 E-Mail: birgit.biermann@lwk.nrw.de

Walburga Kuck, Kreisstellen Höxter, Lippe, Paderborn
 Bleichstraße 41, 33102 Paderborn, 05251 13 54 55
 E-Mail: walburga.kuck@lwk.nrw.de

Susanne Jürgensmeier-Lotz, Kreisstelle Steinfurt
 Hembergener Straße 10, 48369 Saerbeck, 02574 92 77 26
 E-Mail: susanne.juergensmeier-lotz@lwk.nrw.de

Darüber hinaus finden Sie ausführliche Informationen, z.B. die Richtlinien zum Nachlesen, auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW:

www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/investition/diversifizierung.htm

10.4. Agrardieselvergütung

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag die Steuer für den in ihrem Betrieb durch Bodenbewirtschaftung verbrauchten fossilen Dieselkraftstoff teilweise und die Steuer für reinen Biodiesel sowie reines Pflanzenöl ganz erstattet bekommen. Dabei kann Dieselkraftstoff, der im Betrieb durch Lohnunternehmereinsatz oder Nachbarschaftshilfe verbraucht worden ist, mit angerechnet werden. Der im Internet zur Verfügung stehende Antrag (www.zoll.de) ist für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr (Erstattungsjahr) an das zuständige Hauptzollamt bis zum 30.9. zu richten. Inhaltliche Fragen zum Antrag beantwortet das zuständige Hauptzollamt. (Hier stellvertretend das Hauptzollamt in Cottbus aufgeführt.)

Hauptzollamt in Cottbus
 Karl-Marx Str. 69, 03044 Cottbus, Postfach 10 14 15
 Telefon: 0355/8769-0; Fax: 0355/8769-111
 E-Mail: poststelle.hza-ff-cb@zoll.bund.de; Internet: www.zoll.de

10.5. Zinsvergünstigte Darlehen

Die landwirtschaftliche Rentenbank bietet für die verschiedensten Bereiche zinsvergünstigte Kredite für Landwirte an (www.rentenbank.de). Sämtliche Investitionen eines landwirtschaftlichen Betriebes z.B. Bau von Wirtschaftsgebäuden, Kauf von Boden, Investitionen im Bereich erneuerbarer Energien und auch Liquiditätssicherung werden unterstützt. Des Weiteren werden Aktivitäten im ländlichen Raum durch das Programm „Leben auf dem Land“ gefördert. Auch hier können unter bestimmten Voraussetzungen Landwirte Antragsteller sein.

Zusätzlich können Landwirte im Energiebereich diverse Förderprogramme in Anspruch nehmen. Unter anderen auch von der KfW- Bank für energieeffiziente Maßnahmen. Bei den Förderprogrammen gibt es entweder Zuschüsse oder zinsvergünstigte Kredite. Alle Informationen zu dem Bereich Förderung im Energiesektor finden Sie unter: www.foerder-navi.de/

11. Weitere wichtige Hinweise und Regelungen

11.1. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Im § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz wird Unternehmern der Land- und Forstwirtschaft die Steuerbefreiung für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuganhänger und Sonderfahrzeuge eingeräumt. Voraussetzung ist, dass die Befreiung einem gewinnorientierten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dient und die von der Steuer befreiten Fahrzeuge ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Ein Nebenerwerbslandwirt kommt nur dann in den Genuss der Steuerbefreiung, wenn er sich mit einem Haupterwerbslandwirt vergleichen lässt. Anträge sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Antragsformulare sind bei den Kfz-Zulassungsstellen erhältlich.

Wie bisher ist bei Anmeldung eines Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde anzugeben, dass eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG beantragt wird. Neu ist, dass künftig das Hauptzollamt anstelle des Finanzamts über den Antrag entscheidet und dass künftig bundesweit unabhängig von der endgültigen Entscheidung des Antrages, die Zulassungsbehörde dem Fahrzeug oder Anhänger schon im Voraus ein „grünes Kennzeichen“ zuteilt. Weitere Informationen, Merkblätter und Vordrucke zu Steuervergünstigungen für Fahrzeuge, die zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, befinden sich unter www.zoll.de sowie bei den Zulassungsbehörden und Hauptzollämtern.

11.2. Bauen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch)

Der Außenbereich soll vor einer Zersiedelung geschützt werden. Eine Ausnahme besteht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sie sind für Baumaßnahmen im Außenbereich privilegiert.

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (Privilegierung).

Für die Baugenehmigungsbehörden liegt eine Privilegierung für Baumaßnahmen im Außenbereich immer nur dann vor, wenn ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft bereits betrieben wird, auf Dauer ausgerichtet ist und einen angemessenen, nachhaltigen Beitrag zum Gesamteinkommen erbringt. Diese Voraussetzung wird bei Haupterwerbsbetrieben als erfüllt angesehen. Im Zweifelsfall ist es deshalb empfehlenswert, bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde eine Bauvoranfrage zu stellen.

Für eine geplante Tierhaltung in vorhandenen Gebäuden ist besonders wichtig, inwieweit diese bauordnungsrechtlich noch zulässig ist. So können Gebäude, die mehrere Jahre leer gestanden haben, die Zulässigkeit für die Tierhaltung verlieren. Bevor solche Gebäude für die Tierhaltung gekauft oder gepachtet werden, ist eine entsprechende Beratung oder Auskunft bei der Bauverwaltung empfehlenswert.

Für die Tierhaltung muss eine der Anzahl und Größe der Tiere nach angepasste Fläche zur Verfügung stehen. Das Steuerrecht legt die Flächenausstattung im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung fest, siehe hierzu weitere Ausführungen im Bereich Steuern. Baurechtlich muss die Fläche für die überwiegend eigene Futtergrundlage, also mehr als 50 % des Futterbedarfs, ausreichend sein. Auch die Düngeverordnung schreibt eine Mindestflächenausstattung je gehaltener Tierzahl vor, hier aus dem Blickwinkel der Mist-, Jauche- und Gülleausbringung auf einer nicht zu geringen Fläche. Für die landwirtschaftlichen Tierarten und Altersgruppen wurden entsprechende Dungeinheiten festgesetzt.

Literatur: AID Heft – Rechtsfragen beim landwirtschaftlichen Bauen Nr. 1084 aus 2014

Broschüre: Bauen im Außenbereich – Kreis Borken – pdf Datei im Internet

11.3. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ziel der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) ist der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen. Die in der Verordnung angesprochenen Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt oder behandelt werden. Dies sind vor allem Anlagen zum Lagern und Umfüllen von Wirtschaftsdünger (insbesondere Gülle oder Festmist), Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, Silagesickersaft oder Silage bzw. Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

Das technische Regelwerk gibt vor, wie eine solche Anlage gebaut werden muss, damit keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.

Daher sollten Sie vor dem Beginn Ihrer Tierhaltung insbesondere klären, wie der Bau Ihrer Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen umgesetzt werden muss. Ansprechpartner finden Sie hierzu bei der Bauberatung der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen:

Willem Tel (Münster)

Telefon: 0251 2376-387, E-Mail: willem.tel@lwk.nrw.de

Jürgen Nienhaus (Düren)

Telefon: 02421 5923-87, E-Mail: juergen.nienhaus@lwk.nrw.de

Hubertus Lappé (Viersen)

Telefon: 02162 3706-31, E-Mail: hubertus.lappe@lwk.nrw.de

11.4. Berufliche Qualifikationen

Ausbildung zur/ zum Landwirt/in gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zweckmäßig – aber nicht Bedingung – für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Dauer der Ausbildung beträgt in der Regel 3 Jahre und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie schafft die fachlichen Grundvoraussetzungen für die sachgerechte Bewirtschaftung des Betriebes. Über die Abschlussprüfung kann zudem die vom Gesetzgeber für zahlreiche Bereiche der Landwirtschaft geforderte „Sachkunde“ zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Für Landwirte ohne Ausbildung besteht die Möglichkeit, den Berufsabschluss als Quereinsteiger über eine Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG nachzuholen und dadurch u.a. auch die Sachkunde nachträglich zu erwerben. Dazu muss der Nachweis von mindestens 4,5 Jahren hauptberuflicher landwirtschaftlicher Tätigkeit erbracht werden. Bei Ableistung der Praxis in Teilzeitform erhöht sich die genannte Mindestzeit entsprechend. Entsprechende Lehrgänge werden von der Landwirtschaftskammer angeboten.

Weitergehende Qualifikationsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmer werden durch den Besuch landwirtschaftlicher Fachschulen sowie insbesondere durch die Teilnahme an der Landwirtschaftsmeisterprüfung angeboten (Infos unter www.landwirtschaftskammer.de/bildung/index.htm).

11.5. Gesamtbetriebliches Qualitätssicherungssystem (GQS)- Hofcheck

Landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe werden zunehmend mit europäischen und nationalen Regelungen konfrontiert, dazu gehören Hygienerecht, Rückverfolgbarkeit, allgemeine Produkthaftung und auch das Prämienrecht. Gleichzeitig fordert die Lebensmittelwirtschaft Dokumentation, Prozesssicherung und Zertifizierung auf der Erzeugungsebene.

Die Landwirtschaftskammer bietet mit seinen Partnern in anderen Organisationen eine kompakte Beratung für Fachrecht und Qualitätssicherungssysteme bei allen üblichen Erzeugnissen an. Deshalb auch „Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung“.

Ansprechpartnerin Frau:

Heidrun Gerwin-Wegener; E-Mail: Heidrun.Gerwin-Wegener@lwk.nrw.de

11.6. Grundstücksverkehrsgenehmigungsverfahren bei Landkauf

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) bedarf die rechtsgeschäftliche Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke der behördlichen Genehmigung. Die Veräußerung von Grundstücken bedarf in Nordrhein-Westfalen einer Genehmigung, wenn sie größer als 1,0 ha und unbebaut sind. Die jeweiligen Kreisstellen (der jeweilige Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise) sind Genehmigungsbehörde sowohl für den Grundstücks- als auch für den Landpachtverkehr.

Eine Rechtsänderung darf erst dann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamt die Genehmigung vorliegt. Den Antrag auf Genehmigung nach dem GrdstVG stellt der beurkundende Notar bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. Diese prüft, ob Gründe vorliegen, die Genehmigung zu versagen. Gemäß § 9 (1) GrdstVG kann die Genehmigung u.a. versagt werden, wenn die Veräußerung eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeuten würde. Diese liegt in der Regel dann vor, wenn der Käufer Nichtlandwirt ist und ein Landwirt die dem Kaufvertrag zugrunde liegende Fläche dringend zur Aufstockung seines Betriebes benötigt und bereit und auch in der Lage ist, diese zu erwerben. Der Landwirt steigt dann in den bestehenden Kaufvertrag ein.

Sofern der Käufer ein Landwirt ist und keine ungesunde Verteilung von Grund und Boden vorliegt, genehmigt die Behörde den Kaufvertrag. Dabei steht ein Nebenerwerbslandwirt einem Haupterwerbslandwirt gleich, wenn sein Unternehmen so leistungsfähig ist, dass es einen angemessenen Einkommensbeitrag abwirft.

Für die Anerkennung eines Landwirts im Sinn des Grundstück- und Landpachtverkehr (Abwehr des Vorkaufsrechts durch andere Landwirte) sind zwei Aspekte wichtig:

- Handelt es sich um einen Landwirt im Sinne der Privilegierung: Besteht Gewinnerzielungsabsicht (kein Hobby-Landwirt), wird Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben und gibt es einen Businessplan, soweit der Betrieb noch nicht besteht.
- Handelt es sich um einen Landwirt nach dem Alterssicherungsgesetz (siehe LAK) – Dies ist keine zwingende Bestimmung, aber hilfreich.

11.7. Betriebswirtschaftliche Beratung

Eine Betriebsgründung wirft viele Fragen auf. Mit dieser Information soll der Einstieg erleichtert werden, da viele wichtige Adressen und Informationen zusammengestellt wurden. Sie ersetzt aber nicht eine fundierte Beratung. Die Unternehmensberater der Landwirtschaftskammer unterstützen den Betriebsgründer hinsichtlich der Aufstellung eines betriebswirtschaftlichen Konzeptes für die Zukunft, Begleiten bei Bankgesprächen und zeigen Chancen und Risiken auf. Darüber hinaus vermitteln sie auch Kontakte zu anderen Spezialisten der Landwirtschaftskammer und anderer Organisationen, die für eine erfolgreiche Betriebsgründung von Bedeutung sind. Ansprechpartner finden Sie unter der Seite der Landwirtschaftskammer im Internet.

12. Adressen

Stand: 13.06.2017

12.1. Versuchs- und Bildungszentren der LWK Nordrhein-Westfalen

Bildungszentrum Gartenbau und Landwirtschaft Münster-Wolbeck
Münsterstraße 62/68
48167 Münster-Wolbeck
Telefon: 02506 309-600
Telefax: 02506 309-633
E-Mail: wolbeck@lwk.nrw.de

Bildungszentrum Gartenbau Essen
Külshammerweg 18–26
45149 Essen
Telefon: 0201 87965-0
Telefax: 0201 87965-65
E-Mail: essen@lwk.nrw.de

Versuchszentrum Gartenbau Köln-Auweiler
Gartenstraße 11
50765 Köln-Auweiler
Telefon: 0221 5340-160
Telefax: 0221 5340-299
E-Mail: auweiler@lwk.nrw.de

Versuchszentrum Gartenbau
Straelen
Hans-Tenhaeff-Straße 40/42
47638 Straelen
Telefon: 02834 704-0
Telefax: 02834 704-137
E-Mail: straelen@lwk.nrw.de

Versuchs- und Bildungszentrum
Landwirtschaft Haus Düsse
Ostinghausen
59505 Bad Sassendorf
Telefon: 02945 989-0
Telefax: 02945 989-133
E-Mail: hausduesse@lwk.nrw.de

Versuchs- und Bildungszentrum
Landwirtschaft Haus Riswick
Elsenpaß 5
47533 Kleve
Telefon: 02821 996-0
Telefax: 02821 996126
E-Mail: riswick@lwk.nrw.de

12.2. Kreisstellen

Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen
Rütger-von-Scheven-Straße 44
52349 Düren
Telefon: 02421 5923-0
Telefax: 02421 5923-66
E-Mail: dueren@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/dueren

Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis,
Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11
50765 Köln
Telefon: 0221 5340-100
Telefax: 0221 5340-199
E-Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/erftkreis

Kreisstellen Kleve, Wesel
Elsenpaß 5
47533 Kleve
Telefon: 02821 996-0
Telefax: 02821 996-159
E-Mail: kleve@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/kleve

Kreisstellen Heinsberg, Viersen
Gereonstraße 80
41747 Viersen
Telefon: 02162 3706-0
Telefax: 02162 3706-92
E-Mail: viersen@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/viersen

Kreisstelle Borken
Johann-Walling-Str. 45
46325 Borken
Telefon 02861 9227- 0
Telefax 02861 9227-33
E-Mail: borken@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/borken

Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen
Borkener Straße 25
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 910-0
Telefax: 02541 910-333
E-Mail: coesfeld@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/coesfeld

Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf
Waldenburger Straße 6
48231 Warendorf
Telefon: 02581 6379-0
Telefax: 02581 6379-33
E-Mail: warendorf@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/warendorf

Kreisstelle Steinfurt
Hembergener Straße 10
48369 Saerbeck
Telefon: 02574 927-70
Telefax: 02574 927-733
E-Mail: steinfurt@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/steinfurt

Kreisstellen Höxter, Lippe, Paderborn
Bohlenweg 3
33034 Brakel
Telefon: 05272 3701-0
Telefax: 05272 3701-333
E-Mail: hoexter@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/hoexter

Kreisstellen Höxter, Lippe, Paderborn
Bleichstraße 41
33102 Paderborn
Telefon: 05251 1354-0
Telefax: 05251 3154-1
E-Mail: hoexter@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/hoexter

Kreisstellen Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld
Kaiserstraße 17
32312 Lübbecke
Telefon: 05741 3425-0
Telefax: 057 41 3425-33
E-Mail: minden@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/minden

Kreisstellen Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld
Ravensberger Str. 6
32051 Herford
Telefon: 05221 5977-0
Telefax: 05221 5977-33
E-Mail: minden@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/minden

Kreisstelle Soest
Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Telefon: 02945 989-4
Telefax: 02945 989-533
E-Mail: soest@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/ruhrlippe

Kreisstellen Märkischer Kreis, Ennepe-Ruhr,
Ruhr-Lippe, Soest
Platanenallee 56
59425 Unna
Telefon: 02303 96161-0
Telefax: 02303 96161-33
E-Mail: unna@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/ruhrlippe

Kreisstellen Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann
Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Telefon: 02266 47999-0
Telefax: 02266 47999-100
E-Mail: oberberg@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/oberberg

Kreisstellen Hochsauerland, Olpe,
Siegen-Wittgenstein
Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Telefon: 0291 9915-0
Telefax: 0291 9915-33
E-Mail: meschede@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de/hochsauerland

12.3. Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer

Stadt/Gemeinde	Kreis	Kreisstelle	Stadt/Gemeinde	Kreis	Kreisstelle
A			C		
Aachen	kreisfrei	AC, DÜ, EUS	Castrop-Rauxel	Recklinghausen	COE, RE
Ahaus	Borken	BOR	Coesfeld	Coesfeld	COE, RE
Ahlen	Warendorf	GT, MS, WAF	D		
Aldenhoven	Düren	AC, DÜ, EUS	Dahlem	Euskirchen	AC, DÜ, EUS
Alfter	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Datteln	Recklinghausen	COE, RE
Alpen	Wesel	KLE, WES	Delbrück	Paderborn	HX, LI, PB
Alsdorf	Aachen	AC, DÜ, EUS	Detmold	Lippe	HX, Lippe, PB
Altena	Märk. Kreis	MK/E-R, R-LI	Dinslaken	Wesel	KLE, WES
Altenbeken	Paderborn	HX, LIP, PB	Dörentrup	Lippe	HX, Lippe, PB
Altenberge	Steinfurt	ST	Dormagen	Rheinkreis Neuss	Rheinkreise
Anröchte	Soest	SOE	Dorsten	Recklinghausen	COE, RE
Arnsberg	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI	Dortmund	kreisfrei	MK/E-R, R-LI
Ascheberg	Coesfeld	COE, RE	Drensteinfurt	Warendorf	GT, MS, WAF
Attendorn	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI	Drolshagen	Olpe	HSK, OE, SI-WI
Augustdorf	Höxter	HX, LIP, PB	Dülmen	Coesfeld	COE, RE
B			Düren	Düren	AC, DÜ, EUS
Bad Berleburg	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI	Düsseldorf	kreisfrei	OB, RH, ME
Bad Driburg	Höxter	HX, LI, PB	Duisburg	kreisfrei	OB, Rh-B, ME
Bad Honnef	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	E		
Bad Lippspringe	Paderborn	HX, LI, PB	Eitorf	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Bad Münstereifel	Euskirchen	AC, DÜ, EUS	Elsdorf	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise
Bad Oeynhausen	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Emmerich	Kleve	KLE, WES
Bad Salzuflen	Lippe	HX, LI, PB	Emsdetten	Steinfurt	ST
Bad Sassendorf	Soest	SOE	Engelskirchen	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Bad Wünnenberg	Paderborn	HX, LI, PB	Enger	Herford	MI-LÜ, HF-B
Baesweiler	Aachen	AC, DÜ, EUS	Ennepetal	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-LI
Balve	Märk. Kreis	MK/E-R, R-LI	Ennigerloh	Warendorf	GT, MS, WAF
Barntrup	Lippe	HX, Lippe, PB	Ense	Soest	SOE
Beckum	Warendorf	GT, MS, WAF	Erftstadt	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise
Bedburg	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	Erkelenz	Heinsberg	HS, VIE
Bedburg-Hau	Kleve	KLE, WES	Erkra h	Mettmann	OB, RH-B, ME
Beelen	Warendorf	GT, MS, WAF	Erndtebrück	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI
Bergheim	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	Erwitte	Soest	SOE
Bergisch Gladb.	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME	Eschweiler	Aachen	AC, DÜ, EUS
Bergkamen	Unna	MK/E-R, R-LI	Espohe	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Bergneustadt	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME	Espelkamp	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B
Bestwig	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI	Essen	kreisfrei	OB, RH-B, ME
Beverungen	Höxter	HX, Lippe, PB	Euskirchen	Euskirchen	AC, DÜ, EUS
Bielefeld	kreisfrei	MI-LÜ, HF-B	Everswinkel	Warendorf	GT, MS, WAF
Billerbeck	Coesfeld	COE, RE	Extetal	Lippe	HX, LI, PB
Blankenheim	Euskirchen	AC, DÜ, EUS	F		
Blomberg	Lippe	HX, LI, PB	Finnentrop	Olpe	HSK, OE, SI-WI
Bocholt	Borken	BOR	Frechen	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise
Bochum	kreisfrei	MK/E-R, R-LI	Freudenberg	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI
Bönen	Unna	MK/E-R, R-LI	Fröndenberg	Unna	MK/E-R, R-LI
Bonn	kreisfrei	Rheinkreise	G		
Borchen	Paderborn	HX, LI, PB	Gangelt	Heinsberg	HS, VIE
Borgentreich	Höxter	HX, LI, PB	Geldern	Kleve	KLE, WES
Borgholzhausen	Gütersloh	GT, MS, WAF	Gelsenkirchen	kreisfrei	COE, RE
Borken	Borken	BOR	Gescher	Borken	BOR
Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Geseke	Soest	SOE
Bottrop	kreisfrei	COE, RE	Gevelsberg	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-LI
Brakel	Höxter	HX, LI, PB	Gladbeck	Recklinghausen	COE, RE
Breckerfeld	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-LI	Goch	Kleve	KLE, WES
Brilon	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI	Grefra h	Viersen	HS, VIE
Brüggen	Viersen	HS, VIE	Greven	Steinfurt	ST
Brühl	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise
Bünde	Herford	MI-LÜ, HF-B	Gronau	Borken	BOR
Büren	Paderborn	HX, LI, PB	Gütersloh	Gütersloh	GT, MS, WAF
Burbach	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI	Gummersbach	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Burscheid	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME	H		
			Haan	Mettmann	OB, RH-B, ME
			Hagen	kreisfrei	MK/E-R, R-LI

Stadt/Gemeinde	Kreis	Kreisstelle	Stadt/Gemeinde	Kreis	Kreisstelle
Halle	Gütersloh	GT, MS, WAF	Legden	Borken	BOR
Hallenberg	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI	Leichlingen	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME
Haltern am See	Recklinghausen	COE, RE	Lemgo	Lippe	HX, LI, PB
Halver	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI	Lengerich	Steinfurt	ST
Hamm	kreisfrei	MK/E-R, R-LI	Lennebstadt	Olpe	HSK, OE, SI-WI
Hamminkeln	Wesel	KLE, WES	Leopoldshöhe	Lippe	HX, LI, PB
Harsewinkel	Gütersloh	GT, MS, WAF	Leverkusen	kreisfrei	OB, RH-B, ME
Hattingen	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-LI	Lichtenau	Paderborn	HX, LI, PB
Havixbeck	Coesfeld	COE, RE	Lienen	Steinfurt	ST
Heek	Borken	BOR	Lindlar	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Heiden	Borken	BOR	Linnich	Düren	AC, DÜ, EUS
Heiligenhaus	Mettmann	OB, RH-B, ME	Lippetal	Soest	SOE
Heimbach	Düren	AC, DÜ, EUS	Lippstadt	Soest	SOE
Heinsberg	Heinsberg	HS, VIE	Löhne	Herford	MI-L, HF-B
Hellenthal	Euskirchen	AC, DÜ, EUS	Lohmar	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Hemer	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI	Lotte	Steinfurt	ST
Hennef	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Lübbecke	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B
Herdecke	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-LI	Lüdenscheid	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI
Herford	Herford	MI-LÜ, HF-B	Lügde	Lippe	HX, LI, PB
Herne	kreisfrei	MK/E-R, R-LI	Lüdinghausen	Coesfeld	COE, RE
Herscheid	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI	Lünen	Unna	MK/E-R, R-LI
Herten	Recklinghausen	COE, RE	M		
Herzebrock	Gütersloh	GT, MS, WAF	Marienheide	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Herzogenrath	Aachen	AC, DÜ, EUS	Marienmünster	Höxter	HX, LI, PB
Hiddenhausen	Herford	MI-LÜ, HF-B	Marl	Recklinghausen	COE, RE
Hilchenbach	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI	Marsberg	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Hilden	Mettmann	OB, RH-B, ME	Mechernich	Euskirchen	AC, DÜ, EUS
Hille	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Meckenheim	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Holzwickede	Unna	MK/E-R, R-LI	Medebach	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Hopsten	Steinfurt	ST	Meerbusch	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise
Horn	Lippe	HX, LI, PB	Meinerzhagen	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI
Hörstel	Steinfurt	ST	Menden	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI
Horstmar	Steinfurt	ST	Merzenich	Düren	AC, DÜ, EUS
Hövelhof	Paderborn	HX, LI, PB	Meschede	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Höxter	Höxter	HX, LI, PB	Metelen	Steinfurt	ST
Hückelhoven	Heinsberg	HS, VIE	Mettingen	Steinfurt	ST
Hückeswagen	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME	Mettmann	Mettmann	OB, RH-B, ME
Hüllhorst	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Minden	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B
Hünxe	Wesel	KLE, WES	Möhnesee	Soest	SOE
Hürtgenwald	Düren	AC, DÜ, EUS	Moers	Wesel	KLE, WES
Hürth	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	Mönchengladb.	kreisfrei	Rheinkreise
I			Monheim	Mettmann	OB, RH-B, ME
Ibbenbüren	Steinfurt	ST	Monschau	Aachen	AC, DÜ, EUS
Inden	Düren	AC, DÜ, EUS	Morsbach	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Iserlohn	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI	Much	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Isselburg	Borken	BOR	Mülheim/Ruhr	kreisfrei	OB, RH-B, ME
Issum	Kleve	KLE, WES	Münster	kreisfrei	GT, MS, WAF
J			N		
Jüchen	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise	Nachrodt	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI
Jülich	Düren	AC, DÜ, EUS	Netphen	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI
K			Nettersheim	Euskirchen	AC, DÜ, EUS
Kaarst	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise	Nettetal	Viersen	HS, VIE
Kalkar	Kleve	KLE, WES	Neuenkirchen	Steinfurt	ST
Kall	Euskirchen	AC, DÜ, EUS	Neuenrade	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI
Kalletal	Lippe	HX, LI, PB	Neukirchen-Vluyn	Wesel	KLE, WES
Kamen	Unna	MK/E-R, R-LI	Neunkirchen	Siegen-Wittg.	HSK, OE, SI-WI
Kamp-Lintfort	Wesel	KLE, WES	Neunkirchen-Seelscheid	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Kempen	Viersen	HS, VIE	Neuss	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise
Kerken	Kleve	KLE, WES	Nideggen	Düren	AC, DÜ, EUS
Kerpen	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	Niederkassel	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Kevelaer	Kleve	KLE, WES	Niederkrüchten	Viersen	HS, VIE
Kierspe	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-LI	Niederzier	Düren	AC, DÜ, EUS
Kirchhundem	Olpe	HSK, OE, SI-WI	Nieheim	Höxter	HX, LI, PB
Kirchlengern	Herford	MI-LÜ, HF-B	Nörvenich	Düren	AC, DÜ, EUS
Kleve	Kleve	KLE, WES	Nordkirchen	Coesfeld	COE, RE
Köln	kreisfrei	Rheinkreise	Nordwalde	Steinfurt	ST
Königswinter	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Nottuln	Coesfeld	COE, RE
Korschenbroich	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise	Nümbrecht	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Kranenburg	Kleve	KLE, WES	O		
Krefeld	kreisfrei	HS, VIE	Oberhausen	kreisfrei	OB, RH-B, ME
Kreuzau	Düren	AC, DÜ, EUS	Ochtrup	Steinfurt	ST
Kreuztal	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI	Odenthal	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME
Kürten	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME	Oelde	Warendorf	GT, MS, WAF
L			Oer-Erkenschwick	Recklinghausen	COE, RE
Laasphe	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI	Oerlinghausen	Lippe	HX, LI, PB
Ladbergen	Steinfurt	ST	Olfen	Coesfeld	COE, RE
Laer	Steinfurt	ST	Olpe	Olpe	HSK, OE, SI-WI
Lage	Lippe	HX, LI, PB	Olsberg	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Langenberg	Gütersloh	GT, MS, WAF	Ostbevern	Warendorf	GT, MS, WAF
Langenfeld	Mettmann	OB, RH-B, ME	Overath	Rhein.-Berg. Keis	OB, RH-B, ME
Langerwehe	Düren	AC, DÜ, EUS			

Stadt/Gemeinde	Kreis	Kreisstelle	Stadt/Gemeinde	Kreis	Kreisstelle
P					
Paderborn	Paderborn	HX, LI, PB	Stolberg	Aachen	AC, DÜ, EUS
Petershagen	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Straelen	Kleve	KLE, WES
Plettenberg	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-L, SOE	Südlohn	Borken	BOR
Porta Westfalica	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Sundern	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Pr. Oldendorf	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Swisttal	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Pulheim	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	T		
R			Tecklenburg	Steinfurt	ST
Radevormwald	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME	Telgte	Warendorf	GT, MS, WAF
Raesfeld	Borken	BOR	Titz	Düren	AC, DÜ, EUS
Rahden	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, HF-B	Tönisvorst	Viersen	HS, VIE
Raingen	Mettmann	OB, RH-B, ME	Troisdorf	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Recke	Steinfurt	ST	U/Ü		
Recklinghausen	Recklinghausen	COE, RE	Übach-Palenberg	Heinsberg	HS, VIE
Rees	Kleve	KLE, WES	Uedem	Kleve	KLE, WES
Reichshof	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME	Unna	Unna	MK/E-R, R-L
Reken	Borken	BOR	V		
Remscheid	kreisfrei	OB, RH-B, ME	Velbert	Mettmann	OB, RH-B, ME
Rheda-Wiedenbr.	Gütersloh	GT, MS, WAF	Velen	Borken	BOR
Rhede	Borken	BOR	Verl	Gütersloh	GT, MS, WAF
Rheinbach	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Versmold	Gütersloh	GT, MS, WAF
Rheinberg	Wesel	KLE, WES	Vettweiß	Düren	AC, DÜ, EUS
Rheine	Steinfurt	ST	Viersen	Viersen	HS, VIE
Rhein-Erft-Kreis	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise	Voerde	Wesel	KLE, WES
Rhein-Kreis Neuss	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise	Vlotho	Herford	MI-LÜ, H-B
Rheurdt	Kleve	KLE, WES	Vreden	Borken	BOR
Rietberg	Gütersloh	GT, MS, WAF	W		
Rödinghausen	Herford	MI-LÜ, H-B	Wachtberg	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Rösrath	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME	Wachtendonk	Kleve	KLE, WES
Roetgen	Aachen	AC, DÜ, EUS	Wadersloh	Warendorf	GT, MS, WAF
Rommerskirchen	Rhein-Kreis Neuss	Rheinkreise	Waldbröl	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Rosendahl	Coesfeld	COE, RE	Waldfeucht	Heinsberg	HS, VIE
Rühen	Soest	SOE	Waltrop	Recklinghausen	COE, RE
Ruppichterath	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Warburg	Höxter	HX, LI, PB
S			Warendorf	Warendorf	GT, MS, WAF
Saerbeck	Steinfurt	ST	Warstein	Soest	SOE
Salzkotten	Paderborn	HX, LI, PB	Wassenberg	Heinsberg	HS, VIE
Sankt Augustin	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Weeze	Kleve	KLE, WES
Sassenberg	Warendorf	GT, MS, WAF	Wegberg	Heinsberg	HS, VIE
Schalksmühle	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-L	Weilerswist	Euskirchen	AC, DÜ, EUS
Schermbeck	Wesel	KLE, WES	Welper	Soest	SOE
Schieder Schwbg.	Lippe	HX, LI, PB	Wenden	Olpe	HSK, OE, SI-WI
Schlangen	Lippe	HX, LI, PB	Werdohl	Märkischer Kreis	MK/E-R, R-L
Schleiden	Euskirchen	AC, DÜ, EUS	Werl	Soest	SOE
Schloß Holte	Gütersloh	GT, MS, WAF	Wermelskirchen	Rhein.-Berg. Kreis	OB, RH-B, ME
Schmallenberg	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI	Werne	Unna	MK/E-R, R-L
Schöppingen	Borken	BOR	Werther	Gütersloh	GT, MS, WAF
Schwalmtal	Viersen	HS, VIE	Wesel	Wesel	KLE, WES
Schwelm	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-L	Wesseling	Rhein-Erft-Kreis	Rheinkreise
Schwerte	Unna	MK/E-R, R-L	Westerkappeln	Steinfurt	ST
Selkant	Heinsberg	HS, VIE	Wetter	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-L
Selm	Unna	MK/E-R, R-L	Wettringen	Steinfurt	ST
Senden	Coesfeld	COE, RE	Wickede	Soest	SOE
Sendenhorst	Warendorf	GT, MS, WAF	Wiehl	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Siegburg	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise	Willebadessen	Höxter	HX, LI, PB
Siegen	Siegen	HSK, OE, SI-WI	Willich	Viersen	HS, VIE
Simmerath	Aachen	AC, DÜ, EUS	Wilnsdorf	Siegen-Wittgenst.	HSK, OE, SI-WI
Soest	Soest	SOE	Windeck	Rhein-Sieg-Kreis	Rheinkreise
Solingen	kreisfrei	OB, RH-B, ME	Winterberg	Hochsauerland	HSK, OE, SI-WI
Sonsbeck	Wesel	KLE, WES	Wipperfürth	Oberberg. Kreis	OB, RH-B, ME
Spenge	Herford	MI-LÜ, H-B	Witten	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-L
Sprockhövel	Ennepe-Ruhr	MK/E-R, R-L	Wülfrath	Mettmann	OB, RH-B, ME
Stadtlohn	Borken	BOR	Wuppertal	kreisfrei	OB, RH-B, ME
Steinfurt	Steinfurt	ST	Würselen	Aachen	AC, DÜ, EUS
Steinhagen	Gütersloh	GT, MS, WAF	X		
Steinheim	Höxter	HX, LI, PB	Xanten	Wesel	KLE, WES
Stemwede	Minden-Lübbecke	MI-LÜ, H-B	Z		
			Zülpich	Euskirchen	AC, DÜ, EUS